

# Benutzungsbedingungen

## für das Naherholungszentrum Trebgast und seine Anlagen

---

### § 1 Verbindlichkeit

1. Die Benutzungsbedingungen dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naherholungszentrum Trebgast und seiner Anlagen.
2. Sie sind für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Naherholungszentrums unterwirft sich der Gast den Bestimmungen dieser Bedingungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Mit einem Besuch des Naherholungszentrums durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen sowie bei Vereins-, Verbands- und Gemeinschaftsveranstaltungen hat der jeweils Verantwortliche für die Einhaltung der Bedingungen und die Beachtung der Anordnungen des Personals zu sorgen.

### § 2 Benutzungsberechtigung

1. Die Benutzung des Naherholungszentrums und seiner Anlagen steht jedermann im Rahmen dieser Bedingungen gegen Entrichtung der festgelegten Eintrittsentgelte frei.
2. Von der Benutzung ausgeschlossen sind:  
  
Kinder unter 8 Jahren ohne Aufsichtsperson über 18 Jahre, Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, welche beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen, ohne Begleitperson über 18 Jahre und unter Alkoholeinfluss oder Drogeneinfluss stehende Personen.
3. Gäste, die trotz Mahnung den Benutzungsbedingungen zuwiderhandeln, können vom Aufsichtspersonal aus dem Naherholungszentrum verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Betroffene von der künftigen Benutzung des Naherholungszentrums ausgeschlossen werden.
4. Das Anbieten sowie der Verkauf oder der Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen aller Art und das Betreiben von Werbung sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Trebgast.
5. Die Benutzung des Naherholungszentrums und seiner Anlagen durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

### § 3 Betrieb und tägliche Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit wird von der Gemeinde Trebgast festgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Die Gemeinde Trebgast behält sich vor, den Betrieb im Naherholungszentrum aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Öffnungszeiten zu ändern. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.  
Bei Sonderveranstaltungen können durch die Gemeinde Trebgast Ausnahmen oder Einschränkungen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsbedingungen bedarf. Ein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsentgeltes entsteht dadurch nicht.

2. Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal das Naherholungszentrum vorübergehend sperren.
3. **Der Aufenthalt im Naherholungszentrum ist nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr gestattet und es ist strengstens verboten, die Wasserfläche nach dieser Zeit zu benutzen.**

#### **§ 4 Gebühren**

1. Eintrittsgebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und am Eingang und an der Kasse bekannt gemacht.
2. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum Betreten des Naherholungszentrums und seiner Anlagen an diesem Tage. Die Zehnerkarte ist nur in der Saison und der darauffolgenden gültig, in der sie gelöst worden ist. Die Saisonkarte wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.
3. Die Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Die Kosten für verlorengegangene oder nicht ausgenützte Karten werden nicht ersetzt.

#### **§ 5 Benutzung von Booten**

1. Auf dem See dürfen ausschließlich nur Schlauch- und Gummiboote(ohne Motor) von Besuchern benutzt werden. Andere Boote sind verboten. Ausgenommen sind die gemeindeeigenen Boote und die der Wasserwacht.
2. Das Fahren von Modellbooten ist nur außerhalb des Badebetriebes gestattet.

#### **§ 6 Benutzung der Umkleidekabinen und Garderobenschränke**

Den Gästen stehen im Umkleidetrakt zum Aus- und Ankleiden Kabinen zur Verfügung. Die Kleidung kann in verschließbaren Garderobenschränken aufbewahrt werden. Für das Leihschloss ist eine Hinterlegungsgebühr zu entrichten. Die Kleidung darf nach Betriebsschluss nicht in den Garderobenschränken aufbewahrt bleiben.

#### **§ 7 Verhalten des Besuchers**

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.

Inbesondere gilt Folgendes:

- a) **Der See darf nur von Schwimmern benutzt werden. Eine Überwachung der Wasserfläche findet ausschließlich und nur im hierfür besonders gekennzeichneten vorderen Bereich des Badesees statt. Nichtschwimmer müssen die hierfür besonders gekennzeichneten Teile des Sees benutzen.**

- b) Das Springen vom Sonnendeck und den Bootsstegen ist verboten.
- c) Betreten des Naherholungszentrums mit Tieren jeglicher Art ist verboten.
- d) Das Werfen von Steinen, das Liegenlassen von Abfällen aller Art insbesondere Gläser, Flaschen, Blechdosen, Papier usw. ist verboten.
- e) Das Befahren und das Mitführen von Fahrrädern während der offiziellen Badezeit ist nicht gestattet.
- f) Das Zertrümmern von Glasgegenständen wird schärfstens geahndet und für alle hieraus entstehenden Folgen haftet der Verursacher.
- g) Es ist verboten, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.
- h) Den Besuchern des NEZ ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Geräte zu benutzen, wenn dies zu Belästigungen oder Störungen der übrigen Besucher führt.
- i) Es ist verboten, in der Anlage zu zelten oder zu campen und zu übernachten, Weiterhin ist untersagt, Lagerfeuer zu betreiben und außerhalb der dafür besonders bereitgestellten Plätze zu grillen.
- j) Das Nacktbaden ist nicht gestattet.
- k) Glas und dgl. darf nicht auf die Liegewiesen gebracht werden.
- l) Das Mitbringen von Getränken in Gebinden (Kästen und Fässern) ist verboten.
- m) Alle Anlagen, Geräte und Einrichtungen sind nur für die Zwecke zu benutzen, für die sie bestimmt sind und sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden bitte dem Aufsichtspersonal melden. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.
- n) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne Einwilligung ist nicht erlaubt. Für gewerbliche Zwecke und für alle Medien bedarf das Filmen und Fotografieren der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.
- o) Im See ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln untersagt.
- p) Es ist strengstens verboten, die Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten zu verrichten. Jede Verunreinigung des Badesees ist verboten. Für schuldhaft verursachte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- q) Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen. Es ist verboten, Abfälle aller Art anderswo als in die bereitgestellten Abfallbehälter abzulegen.
- r) Den Anordnungen der gemeindlichen Bediensteten, der Wasserwacht und sonstigen Beauftragten, die sich auf Verlangen als solche ausgewiesen haben, ist in jedem Fall Folge zu leisten.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Benutzung der Anlagen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen im Naherholungszentrum insbesondere der Wasserfläche erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

2. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Besucher des NEZ. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Besuchers des NEZ aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie ebenfalls nicht für Schäden die der Besucher des NEZ aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher des NEZ regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung des NEZ soweit dieses nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen gesperrt, teilweise gesperrt oder sonstig eingeschränkt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen und Leistungen. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Trebgast nicht.
3. Dem Badegast wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände mit in das NEZ zu bringen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Eine Haftung der Gemeinde für eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für die in den Garderobenschränken abgelegten Kleidungsstücke, Geld, Uhren, Wertsachen usw. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge, Fahrrädern, Motorrädern usw..
4. Die Haftung für verlorene Gegenstände, die vom Aufsichtspersonal gefunden oder bei ihm abgegeben worden sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
5. Besucher oder deren Aufsichtspflichtige haften der Gemeinde für jeden durch ihr Verschulden entstandenen Schaden.

## **§ 9 Wünsche und Beschwerden**

1. Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es wird, wenn möglich, sofort Abhilfe geschaffen.
2. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich direkt bei der Gemeinde Trebgast vorgebracht werden.

## **§ 10 Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen.  
Den in Ausführung dieser Benutzungsordnung ergehenden Anordnungen der gemeindlichen Bediensteten, Bewirtschafter, Rettungsschwimmern und eingesetzten Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Das Aufsichtspersonal und gegebenenfalls weitere Beauftragten üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und sind befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gefährden,
  - b) andere Gäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsbedingungen verstoßen,
 aus dem Naherholungszentrum zu verweisen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

Besucher, die schwer oder wiederholt gegen die genannten Bestimmungen verstoßen, können für bestimmte Zeiten oder für dauernd vom Besuch des Naherholungszentrums ausgeschlossen werden.

### **§ 11 Zuwiderhandlungen und Widersetzungen**

Zuwiderhandlungen und Widersetzungen ziehen gegebenenfalls Anzeige nach den gesetzlichen Bestimmungen nach sich.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsbedingungen für das Naherholungszentrum Trebgast treten am 15. Juli 2016 in Kraft.

Trebgast, den 01. Juli 2016

GEMEINDE TREBGAST

Diersch  
Erster Bürgermeister